

Az.: 3431-06 --- BMö

Kiel, den 26.08.2024

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 25.-28.09.2024**

### **Gegenstand:**

Bericht zur Evaluation des Kirchbaugesetzes

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode nimmt den Bericht zur Evaluation des Kirchbaugesetzes zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, die in Anlage 1 vorgeschlagenen Anpassungen zeitnah umzusetzen bzw. die Umsetzung der weiteren Vorschläge zu bearbeiten.

### **Anlagen:**

Nr. 1 – Tabellarische Übersicht der Anpassungsvorschläge

Nr. 2 – Evaluation des Kirchbaugesetzes

Nr. 3 – Stellungnahme Junge Nordkirche

### **Veranlassung:**

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 27.- 29.2.2020 das „Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ beschlossen. Dem Beschluss vorangegangen war ein umfassender Prozess zur Entwicklung einheitlicher Normen für den Baubereich der Nordkirche.

Mit dem Beschluss verbunden war der Auftrag an die Kirchenleitung, zum September 2024 der Landessynode einen Evaluationsbericht zu den Erfahrungen mit dem Kirchbaugesetz vorzulegen. Für die Evaluation sollten die Kirchenkreise zu ihren Erfahrungen angehört werden.

Das Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes hat im Laufe des Jahres 2023 mit Unterstützung einer externen Moderation durch die Firma Sprachsinn, Kiel, die Anhörung der Kirchenkreise in einem zweistufigen Verfahren (quantitative Erhebung über eine Onlineumfrage und qualitative Erhebung über einen Partizipationsworkshop) vorgenommen und einen Evaluationsbericht verfasst.

Der Bericht (Anlage 2) bietet Fazite zu den im Auftragsbeschluss der Landessynode formulierten Fragestellungen an und benennt die möglichen oder notwendigen Anpassungen.

Eine tabellarische Übersicht der Anpassungsvorschläge wurde erstellt (Anlage1).

### **Beteiligt wurden:**

- Alle 13 Kirchenkreise der Nordkirche      Herbst 2023

- |                                          |                              |
|------------------------------------------|------------------------------|
| - Junge Nordkirche                       | Stellungnahme vom 14.03.2024 |
| - AG der Verwaltungsleitenden            | 11.07.2024                   |
| - Alle drei Sprengelpropst:innenkonvente | zwischen April und Juli 2024 |

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Aufwand und die Kosten für das Evaluationsverfahren wurden aus Ressourcen und Mitteln des Dezernats Bauwesen des Landeskirchenamtes getragen.

### **Administrative Folgenabschätzung:**

- Kirchengemeinden – ggf. zunächst Aufwand und dann Entlastung durch Digitalisierung
- Kirchenkreise – zunächst Aufwand und dann Entlastung durch Digitalisierung
- Landeskirchliche Ebene- zunächst Aufwand und dann Entlastung durch Digitalisierung und stärkere Inhaltsvermittlung
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche) siehe Anlage 3

### **Frühere Beratungen:**

Beratung „Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ auf der Landessynode 27.- 29.2.2020

### **Begründung:**

Im Rahmen der Evaluation wurden Punkte identifiziert, in denen das Kirchbaugesetz und die Kirchbaurechtsverordnung angepasst werden können, um die Abläufe weiter zu vereinfachen, ohne dass die grundsätzlichen Entscheidungen zum Regelungsgehalt, die 2020 getroffen wurden, in Frage gestellt wurden.

Die Regelungen in KBauG und KBauVO, deren Anpassung im Rahmen der Evaluation unstrittig als erforderlich zwischen den beteiligten Akteuren gesehen wurde, sollen zeitnah angepasst werden.

Die grundsätzliche Entscheidung der Zuständigkeitsverteilung für die verschiedenen Genehmigungstatbestände soll beibehalten werden. Hinsichtlich der Delegationsmöglichkeiten sollte weiterhin auf einheitliches Handeln hingewirkt werden.

Die Möglichkeiten, die die Digitalisierung uns bietet, die Kommunikation zwischen den Ebenen zu vereinfachen, sollten voll ausgeschöpft werden.

**Evaluation Kirchbaugesetz –  
Tabellarische Übersicht der Anpassungsvorschläge**

|                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Trennung von kirchenaufsichtlicher und denkmalrechtlicher Genehmigung</p>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird ein neues Formular für die Antragstellung eingeführt (Mai 2024).</li> <li>- Die Möglichkeiten einer digitalisierten Antragstellung werden im Rahmen der Pilotgruppe <i>Digitalisierung der Verwaltungsprozesse im Bauwesen</i> ausprobiert (erste Ergebnisse vsl. Herbst 2024)</li> <li>- Die rechtlichen Beschränkungen auf Papierform in KBauG und KBauVO werden angepasst (Februar 2025 bzw. Ende 2024)</li> </ul>                                                                                                                                                                                |
| <p>2. Genehmigungsfiktionen (kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich)</p>                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beide Regelungen werden beibehalten, um den Anreiz zur zügigen Bearbeitung aufrecht zu erhalten.</li> <li>- Ein Anschreiben an die Kirchengemeinden nach der ersten Antragsprüfung mit Hinweis auf den voraussichtlichen Bearbeitungszeitraum wird eingeführt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>3. Verzicht auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen</p>                                   | <p>Ein regelmäßiger Austausch der Bauakteure der Verwaltungsebenen muss akzeptiert und etabliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandene Formate: pro Kirchenkreis mit Baudezernat, Baufachgespräch</li> <li>- weitere mögliche Formate: regelmäßiger Baustammtisch, zusätzliche digitale Austauschformate</li> </ul> <p>Eine gewisse Planbarkeit der Maßnahmen in den Kirchenkreisen sollte eingeführt werden, indem die Kirchengemeinden stärker dazu verpflichtet werden, Baumaßnahmen mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf anzukündigen. Ob und wie dies über Vorschriften geregelt werden muss, ist noch zu klären.</p> |
| <p>4. Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung in § 10 KBauG: Option einer früheren Delegation ohne zwingendes Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung (Februar 2025)</li> <li>- Überprüfung der unterschiedlich gehandhabten Genehmigungspraxis bei der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in den Kirchenkreisen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**Evaluation Kirchbaugesetz –  
Tabellarische Übersicht der Anpassungsvorschläge**

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>5. Bestellung und Beauftragung von (Orgel- und Glocken-) Sachverständigen</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktives Werben für die Tätigkeit, um Nachwuchs zu gewinnen – nicht durch rechtliche Regelungen erreichbar – Unterstützung aller Instanzen der Nordkirche ist gefragt!</li> <li>- Im Hinblick auf den Nachwuchsmangel in diesen beiden Fachgebieten muss noch einmal diskutiert werden, ob attraktive feste Stellen für dieses Fachgebiet eingerichtet werden sollten (Vorlage für die Kirchenleitung?)</li> <li>- Die Vorschläge zur Gebührenerhöhung für die Tätigkeit der Orgel- und Glockensachverständigen werden der Kirchenleitung zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt (Ende 2024).</li> </ul> |
| <p>6. Wertgrenzenregelungen in der Kirchbaurechtsverordnung</p>                  | <p>Änderungsvorschläge für § 6 KBauVO sollen der Kirchenleitung zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Ende 2024):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhebung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen (§6 Abs. 1 und 2 KBauVO).</li> <li>- Anhebung der Wertgrenze für die Vergabe von Planungsleistungen (§ 6 Abs. 3 KBauVO).</li> <li>- Überprüfung der Höhe der Wertgrenze für die Durchführung von Planungswettbewerben (§ 6 Abs.5 KBauVO).</li> </ul>                                                                                                                                                          |



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

## **Evaluation des Kirchbaugesetzes**

Kiel/Schwerin/Greifswald im Frühjahr 2024



## Inhalt

|                                                                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Evaluation des Kirchbaugesetzes .....</b>                                                                          | <b>3</b>  |
| <b>1 Ausgangslage und Ziel .....</b>                                                                                  | <b>3</b>  |
| <b>2 Vorgehen .....</b>                                                                                               | <b>3</b>  |
| <b>3 Herausforderungen.....</b>                                                                                       | <b>4</b>  |
| <b>4 Die Ergebnisse .....</b>                                                                                         | <b>6</b>  |
| <b>Einführende Fragen .....</b>                                                                                       | <b>6</b>  |
| <b>Thema 1: Trennung von kirchenaufsichtlicher und denkmalrechtlicher<br/>    Genehmigung („KAG“ und „DRG“) .....</b> | <b>8</b>  |
| <b>Thema 2: Die Genehmigungsfiktion .....</b>                                                                         | <b>10</b> |
| <b>Thema 3: Verzicht auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen .....</b>                                                 | <b>13</b> |
| <b>Thema 4: Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen<br/>    Genehmigung .....</b>       | <b>15</b> |
| <b>Thema 5: Bestellung und Beauftragung von Glocken- und Orgelsachverständigen<br/>    .....</b>                      | <b>18</b> |
| <b>Thema 6: Wertgrenzenregelungen in der Kirchbaurechtsverordnung .....</b>                                           | <b>21</b> |
| <b>Abschließende Bemerkungen.....</b>                                                                                 | <b>25</b> |



# Evaluation des Kirchbaugesetzes

## 1 Ausgangslage und Ziel

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 27.- 29.2.2020 das „Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ beschlossen. Dem Beschluss vorangegangen war ein umfassender Prozess zur Entwicklung einheitlicher Normen für den Baubereich der Nordkirche.

Mit dem Beschluss verbunden war der Auftrag an die Kirchenleitung, zum September 2024 der Landessynode einen Evaluationsbericht zu den Erfahrungen mit dem Kirchbaugesetz vorzulegen. Für die Evaluation sollten die Kirchenkreise zu ihren Erfahrungen angehört werden.

Die zentralen Themen der Anhörung sind entsprechend dem Beschluss:

1. Trennung von kirchenaufsichtlicher und denkmalrechtlicher Genehmigung
2. Genehmigungsfiktion
3. Verzicht auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen
4. Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
5. Bestellung und Beauftragung von (Orgel- und Glocken-)Sachverständigen sowie
6. Wertgrenzenregelungen in der Kirchbaurechtsverordnung

Im Folgenden werden die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Anhörung dargelegt.

## 2 Vorgehen

Das Vorgehen bei der Anhörung der Kirchenkreise wurde in einem gemeinsamen Referent:innentreffen des Dezernats Bauwesen im Juni 2023 ausgearbeitet. Das Ergebnis war ein zweistufiges Verfahren:

Zunächst gab es eine **quantitative** (Online-)Befragung zu den sechs Themenfeldern, um ein Stimmungsbild einzuholen. Befragt wurden Pröpst:innen, Bauabteilungsleitungen bzw. -mitarbeitende und Verwaltungsleitungen. Insgesamt wurden 123 Personen angeschrieben. Die Umfrage konnte im Zeitraum Ende September bis Mitte Oktober 2023 beantwortet werden. Die Befragung erfolgte über das Online-Umfrage Tool „LamaPoll“. Die Ergebnisse der Online-Umfrage sind im vorliegenden Bericht enthalten.

Anschließend fand im November 2023 ein Partizipationsworkshop mit Vertreter:innen der Kirchenkreise in Schwerin statt, in dem **qualitative** Rückmeldungen zu den oben



genannten Themen eingeholt wurden. Aus den Kirchenkreisen haben Pröpst:innen, Verwaltungsleitungen und Bauabteilungsleitungen bzw. -mitarbeitende teilgenommen. Die Teilnehmer:innen sollten zu den einzelnen Themen konsultiert werden, das heißt, es wurden Ideen, Meinungen und Anregungen aufgenommen.

Die qualitative Erhebung diente somit als Beratungsgrundlage für mögliche Veränderungen bzw. Veränderungsvorschläge. Auf dem Workshop wurde entsprechend dem Beteiligungsrahmen (Konsultation) nicht abgestimmt oder über mögliche Lösungen entschieden.

Im Workshop konnten die Teilnehmer:innen die einzelnen Themen aus drei Perspektiven beleuchten:

- 1) Hilfreich an Regelung X ist....
- 2) Schwierig dabei ist ...
- 3) Helfen würde ...

Die Ergebnisse aus dem Partizipationsworkshop liegen als Fotodokumentation vor. Die Fotodokumentation wurde Anfang Dezember 2023 an alle Teilnehmer:innen versendet. Die Ergebnisse wurden im Dezernat Bauwesen gesichtet, abgewogen und evaluiert.

Der gesamte Prozess wurde von einer externen Moderation durch die Firma Sprachsinn begleitet.

Der vorliegende Bericht wurde im Dezernat Bauwesen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung zusammengestellt und wird von der unterzeichnenden Dezernentin redaktionell verantwortet.

### **3 Herausforderungen**

Die Ergebnisse sowohl der Online-Befragung als auch der Konsultation können als sehr divers und vielfältig angesehen werden. Die Spannbreite der Einschätzungen zu den einzelnen Regelungen ist weit.

Hinzu kommt, dass gerade bei den qualitativen Rückmeldungen themenübergreifend diskutiert wurde. Teilweise wurden von einzelnen Kirchenkreisvertretenden Forderungen, die 2017 zum Prozess „Bauen in der Nordkirche“ geführt hatten, die im Laufe des Verständigungsprozesses aber nicht übernommen wurden, wieder vorgebracht. Einzelne Aspekte, die zu bestimmten Themen geäußert (und notiert) wurden, gehen über die abgefragten Themen hinaus und konnten daher im Rahmen der Evaluation nur bedingt berücksichtigt werden.

Eine weitere Herausforderung war, dass durch die Einschränkungen der Coronapandemie die Einführung der neuen Kirchbaugesetzgebung zunächst nicht in der Form erfolgen konnte, wie dies ursprünglich geplant war, nämlich im engen persönlichen Austausch zwischen den Kirchenkreisbeteiligten und landeskirchlichen Referent:innen. Teilweise gewann man den Eindruck, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den neuen Möglichkeiten nur teilweise stattgefunden hat und man ansonsten weiterarbeitete wie schon immer. Die Evaluation gibt hier nun den





Anstoß, im engen Dialog die begleitenden Prozesse rund um das Bauen in der Nordkirche konstruktiv weiter zu gestalten.

Die Kriterien des Verwaltungshandelns zu den Punkten 3 und 4, die gemäß Synodenauftrag erarbeitet werden und Gegenstand der Evaluation sein sollten, konnten bisher nur rudimentär erarbeitet werden. Zwar hat innerhalb des Dezernats Bauwesen immer wieder ein Austausch zu den Fällen der Delegation und des Verzichts auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen stattgefunden, ein einheitlicher Kriterienkatalog, der sich auf alle 13 Kirchenkreise und ihre Unterschiedlichkeiten anwenden lässt, konnte jedoch nicht aufgestellt werden. Hierfür wäre noch einmal ein vertiefter Prozess der Verständigung zwischen den Verwaltungsebenen erforderlich.

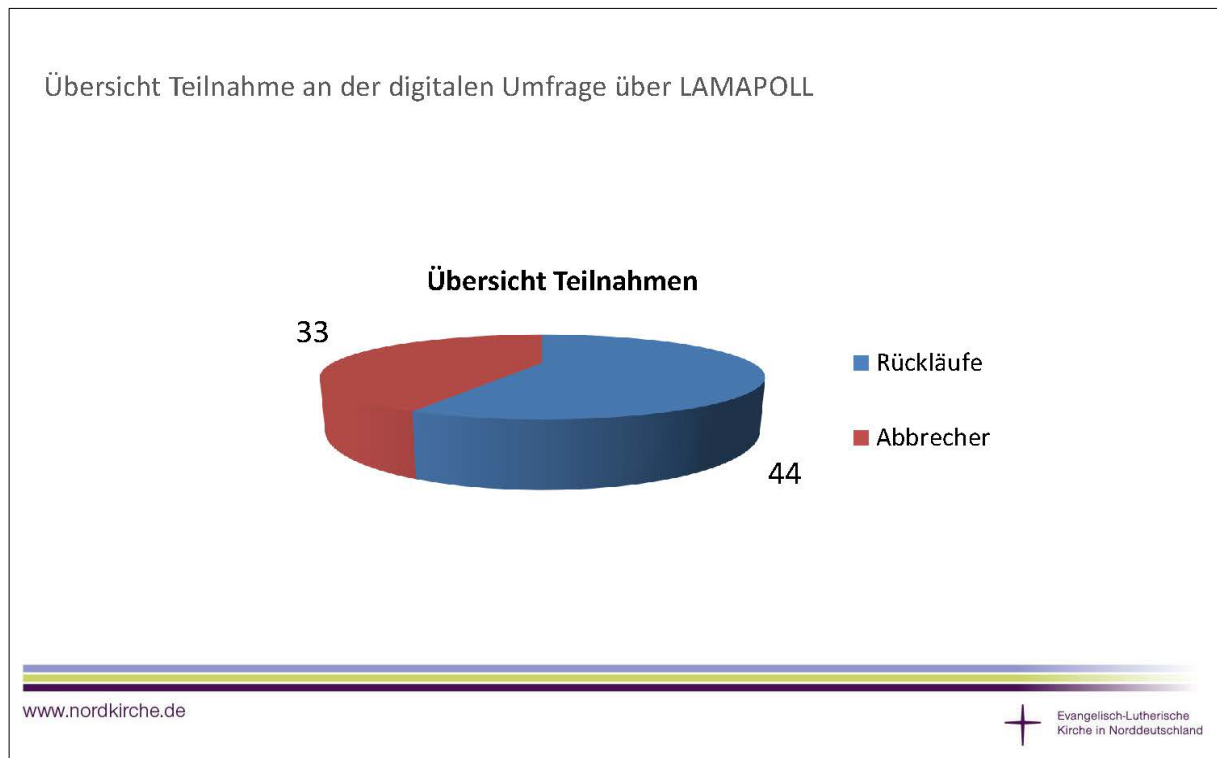


## 4 Die Ergebnisse

Im Folgenden sind die Ergebnisse der quantitativen Befragung und der qualitativen Konsultation dargestellt. Dabei sind die jeweiligen Ergebnisse aus der quantitativen Befragung den thematisch entsprechenden Ergebnissen der Konsultation vorangestellt.

### Einführende Fragen

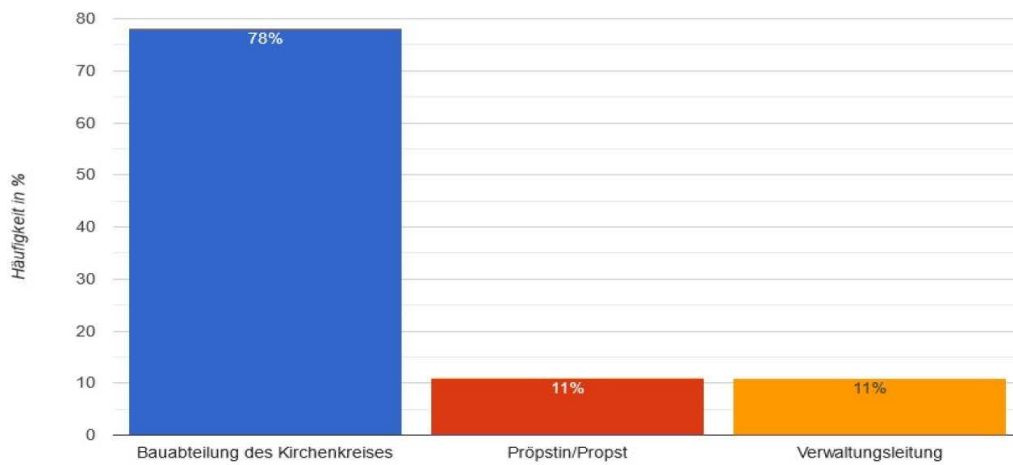
Die Onlinebefragung beginnt mit einführenden, allgemeinen Fragen:



Von den angeschriebenen 123 Personen haben 77 an der Umfrage teilgenommen. Von diesen haben 44 die Umfrage bis zum Ende durchgeführt, 33 haben die Umfrage im Verlauf abgebrochen. Die beantworteten Fragen der Abbrecher:innen sind bis zum jeweiligen Abbruch der Umfrage in der Auswertung enthalten.



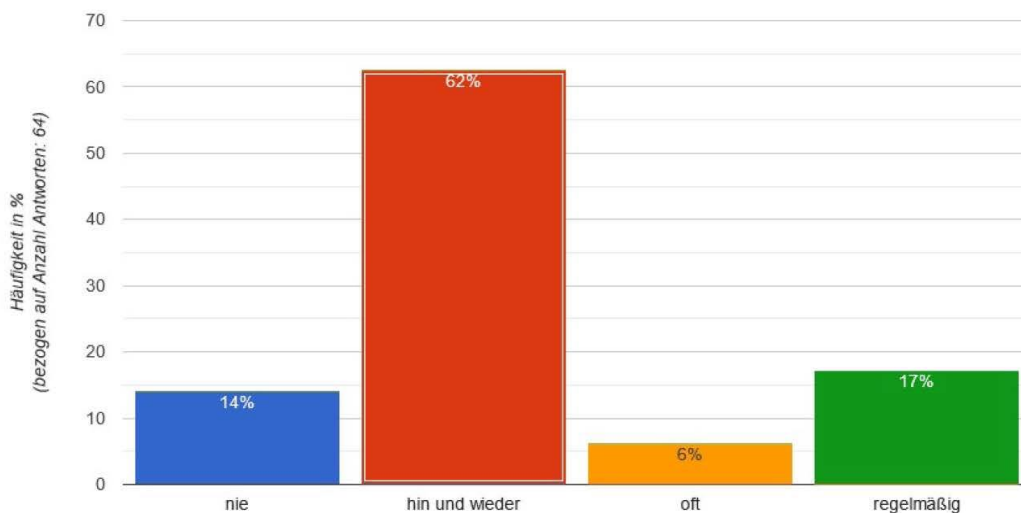
Frage 1: In welcher Position nehmen Sie an der Umfrage teil?



[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)

Die Mehrzahl (78%) der Teilnehmenden kommen aus den Bauabteilungen der Kirchenkreise. Aus allen Kirchenkreisen gab es Rückmeldungen, alle Kirchenkreise haben, wenn auch mit unterschiedlicher Personenanzahl, teilgenommen.

Frage 3: Wie oft schauen Sie in das Kirchbaugesetz und in die Kirchbaurechtsverordnung?



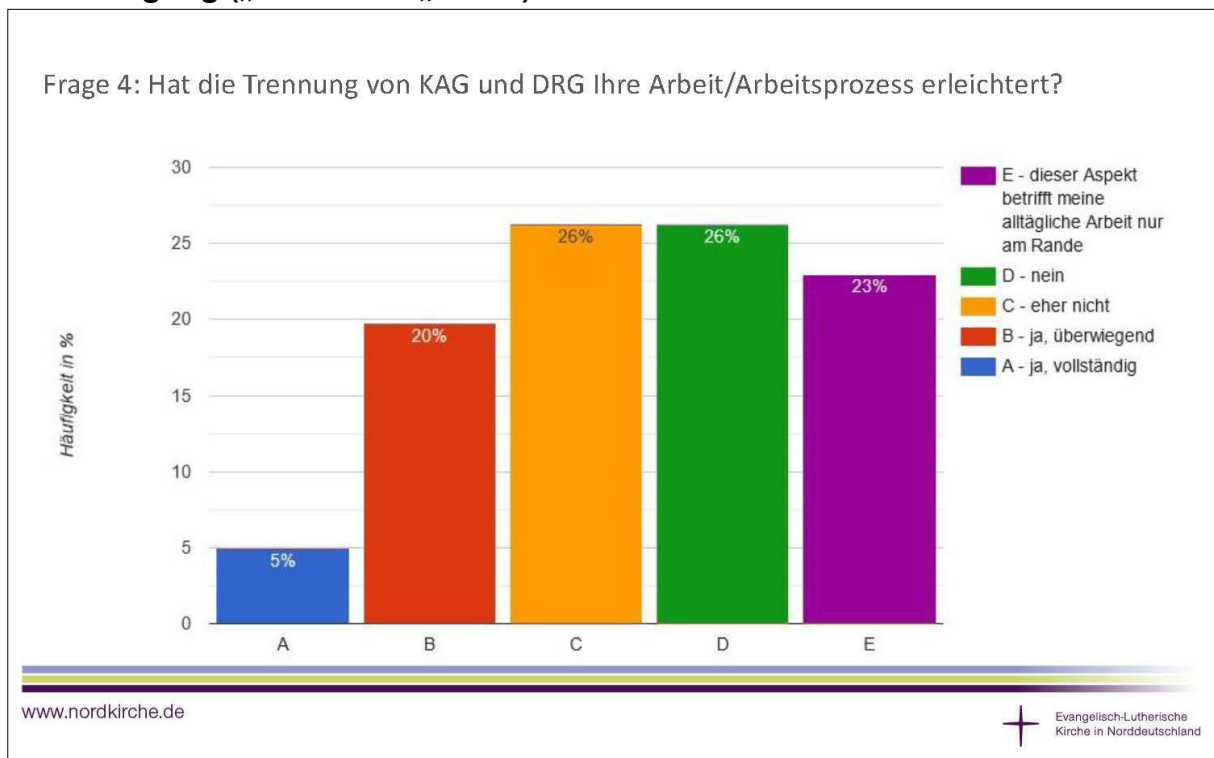
[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)

62% aller Teilnehmer:innen schauen „hin und wieder“ in das Kirchbaugesetz bzw. die Kirchbaurechtsverordnung. In der Summe 23% tun dies „oft“ bzw. „regelmäßig“.

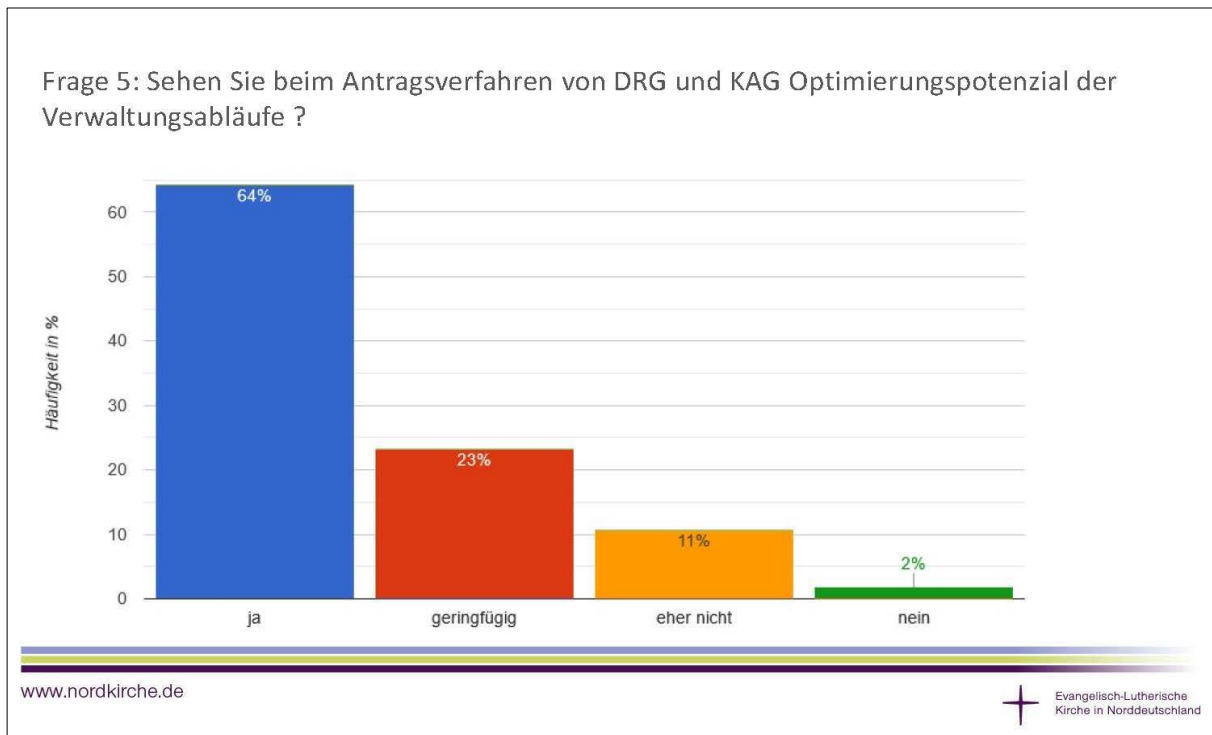


Jetzt folgen die einzelnen thematischen Aspekte:

### Thema 1: Trennung von kirchenaufsichtlicher und denkmalrechtlicher Genehmigung („KAG“ und „DRG“)



Mehr als die Hälfte der Beteiligten (52%) geben an, dass die Trennung den Arbeitsprozess „eher nicht“ oder „nicht“ erleichtert hat. Ein Viertel gibt an, dass die Trennung „überwiegend“ bzw. „vollständig“ Erleichterung gebracht hat.



Optimierungspotenzial sehen fast zwei Drittel (64%) der Befragten.

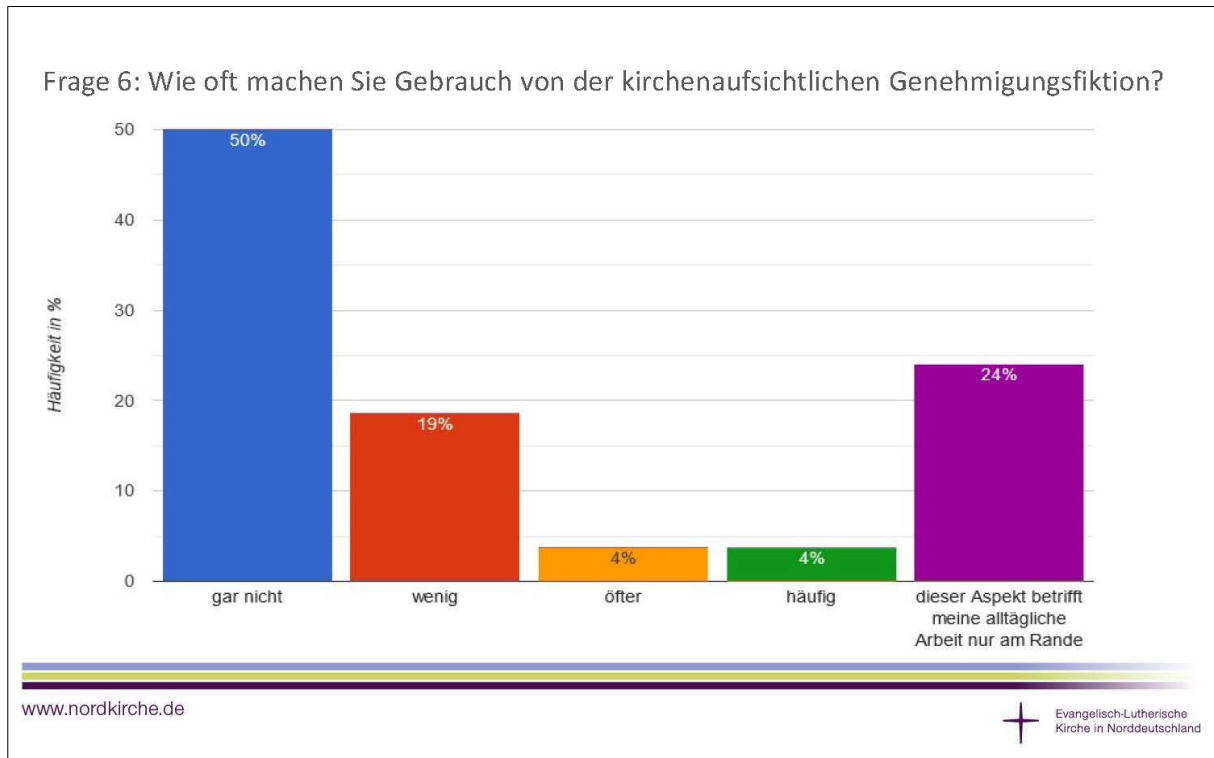


## Ergebnisse zum Thema 1 aus der Konsultation:

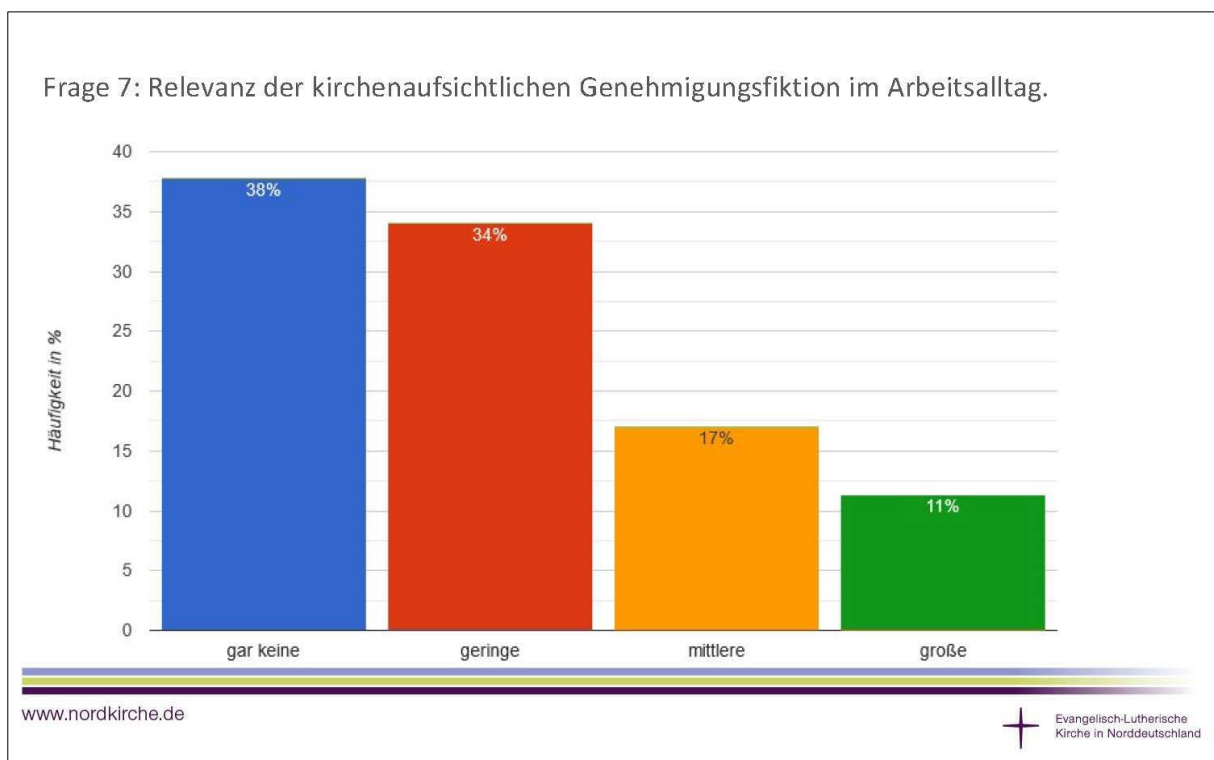
| Trennung von kirchenaufsichtlicher und denkmalrechtlicher Genehmigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hilfreich an dieser Regelung ist...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinheitlichung der ehemals drei Baugesetze</li><li>- Es sind zwei (juristische) Tatbestände (Kirchenaufsicht und Denkmalrecht) (Klarer, aber nicht schlanker)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Schwierig dabei ist ....</b> <p>Die Antragsstellung überfordert den Kirchengemeinderat (mehrere Formulare, Überforderung der Ehrenamtlichen)</p> <p>-----</p> <p>dass alle KK unterschiedlich arbeiten, und dem nicht durch ein Baugesetz abgeholfen werden kann</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Helfen würde...</b> <p>1 Formular für den Kirchengemeinderat (Prozessbeschreibung, Musterformular + Leitfaden)</p> <p>-----</p> <p>Akzeptanz der Unterschiedlichkeit / Akzeptanz, dass die Trennung der beiden Tatbestände nicht der Vereinfachung dient</p> <p>Digitales Antragsverfahren</p> |
| <b>Fazit / Empfehlung / Idee:</b> <p>Auch wenn im Workshop im Gegensatz zur Onlinebefragung eine grundsätzliche Akzeptanz der Trennung der beiden Vorgänge Kirchenaufsicht und Denkmalrecht zum Ausdruck gebracht wurde, wurde doch dafür plädiert, die Antragslage wieder zu ändern hin zu <u>einem</u> Antragsformular für beide Vorgänge, wenn es sich um Vorgänge handelt, wo das Landeskirchenamt beides genehmigt.</p> <p><b>Das Landeskirchenamt führt dazu zeitnah ein neues Antragsformular ein. Dafür braucht es auch keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen.</b></p> <p><b>Die Möglichkeiten einer digitalen Antragstellung werden derzeit in einer Pilotgruppe im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Nordkirche erprobt. Ergebnisse hierzu sollen im Sommer 2024 vorliegen.</b></p> <p><b>Außerdem eröffnet die Novelle der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 2023 Möglichkeiten der digitalen Antragstellung. Hierzu sollen die Texte des KBauG und der KBauVO zeitnah angepasst werden (Zeithorizont KBauVO bis Ende 2024, KBauG nach Landessynodenbefassung mit der Evaluation so schnell wie möglich).</b></p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



## Thema 2: Die Genehmigungsfiktion



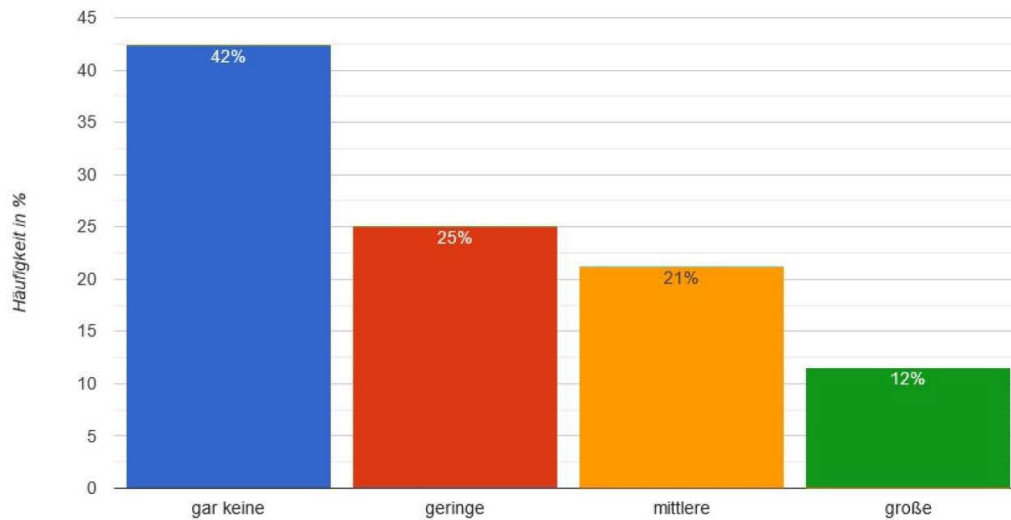
8% der Befragten machen „häufig“ oder „öfter“ Gebrauch von der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion. Knapp 70% nutzen diese „wenig“ bis „gar nicht“.



Für 72% hat die kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion „gar keine“ bis „geringe“ Relevanz im Arbeitsalltag.



Frage 8: Relevanz der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion im Arbeitsalltag.



www.nordkirche.de

Bei der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion sind die Zahlen ähnlich: 67% der Befragten geben an, dass sie „gar keine“ bzw. „geringe“ Relevanz im Arbeitsalltag hat. Für 12% der Befragten hat sie eine „große“ Relevanz.

### Ergebnisse zum Thema 2 aus der Konsultation:

| Die Genehmigungsfiktion (§§ 9 und 12 KBauG)                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hilfreich an dieser Regelung ist...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein zeitlicher Rahmen ist vorgegeben</li><li>- Planbarkeit / Ermutigung für Antragsteller</li><li>- Zeitdruck für genehmigende Stelle bei LKA oder KK</li></ul>                                                                                    |                                                                                                                                    |
| <b>Schwierig dabei ist ....</b> <p>die Transparenz zwischen den Ebenen Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirchenamt (Wo ist der Antrag / Status)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Benehmensherstellung / partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Landesdenkmalbehörden ist Voraussetzung für Laufen der Frist</li></ul> | <b>Helfen würde...</b> <p>Digitaler Workflow (für alle einsehbar)</p> <p>in Eingangsbestätigung auf Bearbeitungszeit hinweisen</p> |



### Fazit / Empfehlung / Idee:

Auch wenn beide Genehmigungsfiktionen im Arbeitsalltag selten bis gar nicht in Kraft treten, so hat die Fristsetzung doch dazu geführt, dass die genehmigenden Stellen die Fiktionswirkung immer vor Augen haben und daher eine zügige Bearbeitung der vorliegenden Anträge angestrebt wird.

In Zeiten von Personalengpässen kann das Eintreten der Fiktionswirkung dazu führen, dass Maßnahmen ungeprüft genehmigt werden, allerdings wurde solch ein Fall in den letzten 3 Jahren weder von den Kirchenkreisen noch vom Landeskirchenamt geschildert.

Es gibt einen entscheidenden Unterschied zwischen der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion und der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion. Bei letzterer wird diese erst nach der Erklärung des Benehmens mit den staatlichen Denkmalfachbehörden möglich. Damit wirkt die Fristenregelung in diesem Bereich für die Antragstellenden intransparent. Andererseits ist damit nahezu ausgeschlossen, dass eine denkmalrelevante Maßnahme ungeprüft fiktiv genehmigt wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens trägt bei, wenn bei getrennter Zuständigkeit von denkmalrechtlicher und kirchenaufsichtlicher Genehmigung die kirchenaufsichtliche Genehmigung vorbehaltlich der denkmalrechtlichen Genehmigung erteilt wird.

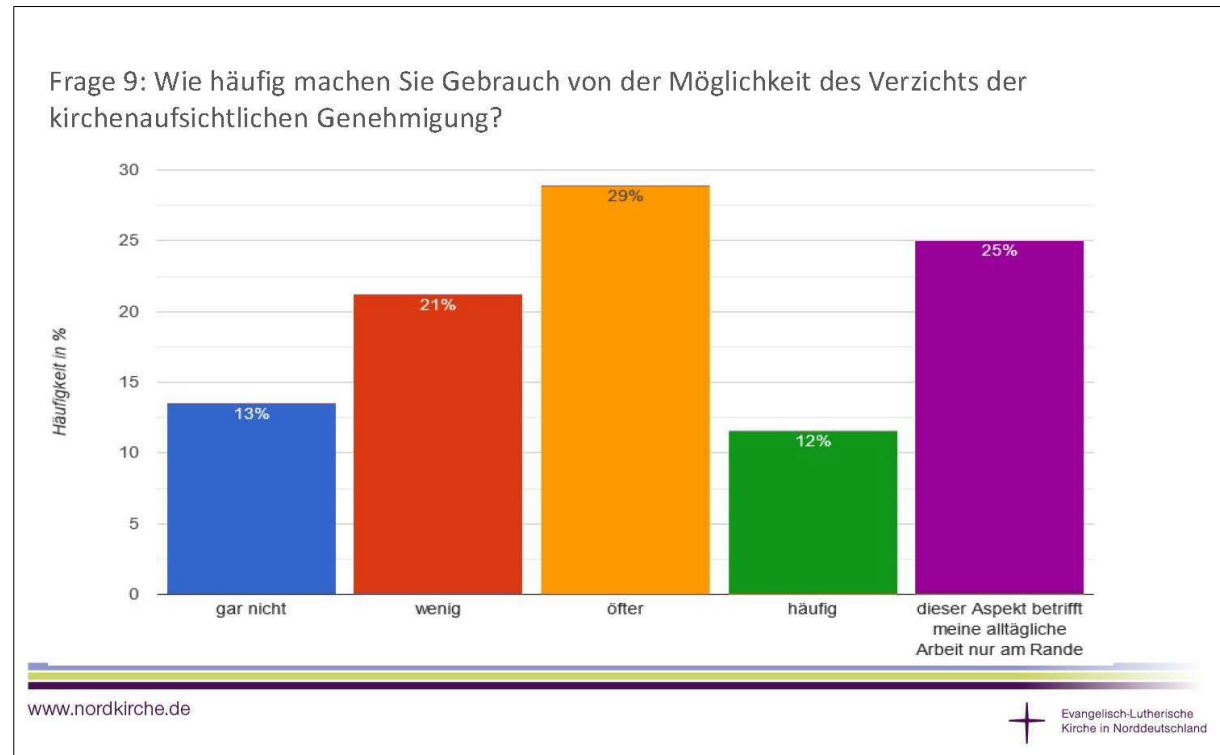
### Fazit:

- Die denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion hat aufgrund der notwendigen Benehmensherstellung mit den staatlichen Denkmalämtern zu keiner erkennbaren Verfahrensbeschleunigung geführt.
- Die Genehmigungsfiktion für die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen ist weniger kompliziert. Die Prüfung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit ist in der Regel viel weniger aufwändig als die Prüfung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, so dass die Verfahren hier schon sehr zügig laufen, wenn die Anträge formal korrekt auf den Weg gebracht werden. Demgegenüber steht das geringe, aber nicht auszuschließende Risiko, dass Maßnahmen ohne gesicherte Finanzierung als genehmigt gelten.
- **Trotzdem wird vorgeschlagen, beide Regelungen vorerst beizubehalten, um den Anreiz zur zügigen Bearbeitung aufrecht zu erhalten.**
- Sinnvoll wäre, die Antragstellenden auf dem Laufenden zu halten, wie der Verfahrensstand ist. Mit einem digitalen Workflow könnte man die Antragstellenden ohne verwaltungstechnischen Mehraufwand informiert halten. Bei Abweichungen von den üblichen Bearbeitungszeiten könnten die Antragstellenden dann direkt nachfragen, weswegen die Bearbeitung stockt. Solange solch ein digitaler Workflow noch nicht eingeführt ist, muss hier seitens der genehmigenden Stelle aktiv kommuniziert werden.
- **Ein Anschreiben an die Kirchengemeinden nach der ersten Antragsprüfung mit Hinweis auf den voraussichtlichen Bearbeitungszeitraum kann eingeführt werden.**

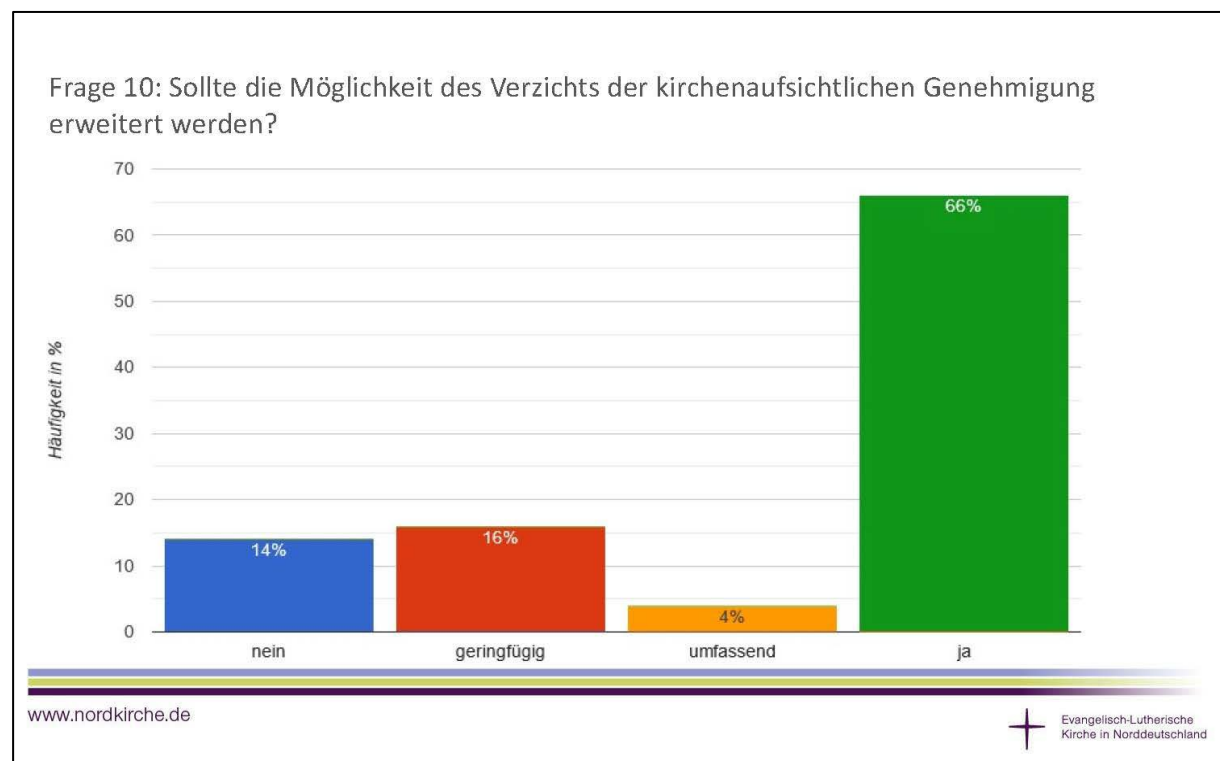




### Thema 3: Verzicht auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen



41% der Befragten machen „öfter“ oder „häufig“ Gebrauch von der Möglichkeit des Verzichts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Für 34% gilt dies nicht. Für ein Viertel der Befragten ist dieser Aspekt nur am Rande relevant.



70% der Befragten befürworten eine „umfassende“ bzw. grundsätzliche Erweiterung („ja“). Für 30% ist dies „nicht“ bzw. nur „geringfügig“ notwendig.



## Ergebnisse zum Thema 3 aus der Konsultation:

| Verzicht auf kirchenaufsichtliche Genehmigungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hilfreich an dieser Regelung ist...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei bestimmten Maßnahmen kann man Ablauf verschlanken</li><li>- Bauberatung ist durchzuführen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Schwierig dabei ist ....</b> <p>Begriffe sind <u>nicht</u> definiert.</p> <p>nicht sicher, wann verzichtet wird<br/>betr. Verwaltungsablauf im<br/>Kirchenkreis<br/>Nach welchen Kriterien wird<br/>verzichtet?</p> <p>Begriff – liturgische Belange<br/>gesamtkirchliches Interesse</p> <p>-----</p> <p>Denkmal: Ja / Nein</p> <p>-----</p> <p>Was ist der frühestmögliche Zeitpunkt<br/>für einen Verzicht?<br/>= &gt; möglichst früh</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Helfen würde...</b> <p>KAG nur beim Kirchenkreis!<br/>KAG ganz ohne LKA? (Gruppe nicht<br/>einig)</p> <p>-----</p> <p>Über Bauobjektliste kirchenaufsichtliche<br/>Genehmigung (KK Mecklenburg) =&gt;<br/>Vorschlag: für alle KKse</p> <p>Finanzierung gesichert?</p> <p>-----</p> <p>Vororttermin / E-Mail – Abstimmung<br/>(öfter) (Foto)<br/>Regelmäßiger Austausch / Treffen<br/>Vertrauensvoller Umgang KK ⇔ KG und<br/>KK ⇔ LKA =&gt; mehr Ortstermine<br/>gutes Personal vorhalten auf allen<br/>Ebenen</p> |
| <b>Fazit / Empfehlung / Idee:</b> <p>In der Diskussion trat eine große Unsicherheit zu Tage, in welchen Fällen überhaupt<br/>verzichtet werden kann, da die gesetzliche Vorgabe offenbar nicht klar genug ist.<br/>Eine großzügige Interpretation des Begriffs Instandsetzung ermöglicht jedoch einige<br/>Spielräume.</p> <p>In der momentanen Praxis wird seitens des Landeskirchenamtes eher delegiert und<br/>die Entscheidung über einen Verzicht dem Kirchenkreis überlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Erklärung des Verzichts auf eine kirchenaufsichtliche Genehmigung<br/>durch die jeweils genehmigende Stelle sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um<br/>Planungssicherheit zu schaffen und tatsächlich eine Arbeitserleichterung<br/>herbeizuführen.</li><li>- Die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunkts für eine Verzichtserklärung<br/>scheint aufgrund der oft sehr großen Veränderlichkeit und</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |



Anpassungsbedürftigkeit früher Planungsprozesse nicht sinnvoll zu sein. Von Fall zu Fall kann der Zeitpunkt differieren.

- Die Bauberatung vor der Verzichtserklärung sollte verbindlich bleiben.
- Angemessene und zeitlich richtige Entscheidungen über den Verzicht auf die kirchenaufsichtliche Genehmigung scheinen nur über eine verstärkte Präsenz am Ort der Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und die vertiefte, auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit der zuständigen Akteure der einzelnen kirchlichen Verwaltungsebenen und der im Baubereich engagierten örtlichen Mitglieder der Kirchengemeinden erzielbar zu sein. Ob dies bei abnehmenden Personalressourcen leistbar ist, kann angezweifelt werden.

**Ein regelmäßiger Austausch der Akteure der Verwaltungsebenen und eine gewisse Planbarkeit der Maßnahmen (ein Verpflichten der Kirchengemeinden auf eine Ankündigung von Baumaßnahmen mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf, die dem Kirchenkreis eine Übersicht der Maßnahmen erlauben) könnten zu einer frühzeitigen Entscheidung über einen Verzicht und damit zur Verminderung des bürokratischen Aufwands führen.**

#### Thema 4: Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Frage 11: Handhabung der Delegation der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in den unterschiedlichen Kirchenkreisen.

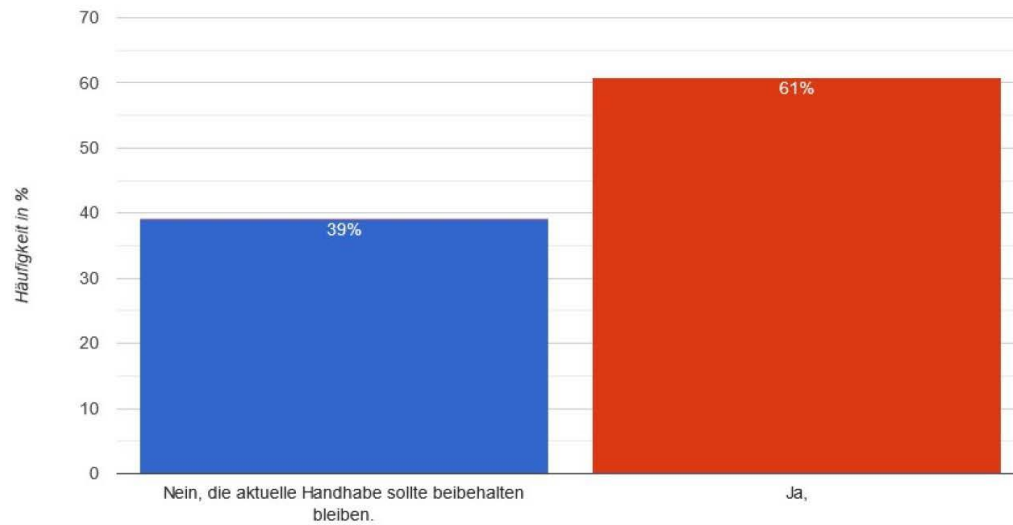
34% keine Schnittstellen im Arbeitsalltag  
66 % Antworten wie folgt:

- mehr als 2/3 der Kirchenkreise/ Bauabteilungen nehmen die Delegation an und befürworten sie
- 2 x Genehmigung über BOL
- 2 x verstehen die Frage nicht und können die Delegation nicht beeinflussen
- 1x kaum Delegation, da meist liturgisches oder gesamtkirchliches Interesse

Hier geben die Befragten an, wie sie in der Praxis die Delegation handhaben. BOL bezeichnet dabei die Praxis, Baumaßnahmen über eine Bauobjektliste gesammelt kirchenaufsichtlich zu genehmigen.



Frage 12: Besteht Optimierungspotenzial bei der Delegation der KAG?



www.nordkirche.de



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

61% der Befragten sehen ein Optimierungspotenzial bei der Delegation der KAG. In der nachfolgenden Folie sind konkrete Vorschläge zur Optimierung aufgelistet.

Frage 12: Besteht Optimierungspotenzial bei der Delegation der KAG?

Vorschläge Optimierungspotenzial (Auflistung nach Gewichtung):

- mehr Delegationen durch Kirchenkreis
- Delegation als Regelfall, LKA könnte intervenieren
- Entscheidung, ob Delegation, alleinig durch Kirchenkreis
- KAG komplett durch Kirchenkreis
- Genaue Definition „gesamtkirchliches Interesse“ wäre wünschenswert (Beispiele)
- Zusammenlegung von DRG + KAG
- digitale Genehmigungen

www.nordkirche.de



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



## Ergebnisse zum Thema 4 aus der Konsultation:

| Übertragung der Zuständigkeit der Erteilung<br>der kirchenaufsichtlichen Genehmigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hilfreich an dieser Regelung ist...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei „Nicht-Denkmalen“ Vereinfachung<br/>(nichtdenkmalgeschützte Kirchen)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Schwierig dabei ist ....</b> <p>alle Unterlagen werden im<br/>Genehmigungsverfahren sowieso<br/>eingereicht</p> <hr/> <p>Abweichungen KBauG – KBauVO</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ nach Vorlage DRG</li><li>⇒ nach Bauberatung</li></ul> <hr/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Helfen würde...</b> <p>Standardisierung<br/>⇒ Maßnahmen / Fälle</p> <hr/> <p>Genehmigung (KAG)<br/>⇒ nur durch KK<br/>⇒ nur durch LKA</p> <hr/> <p>Genehmigung durch KK mit Veto-Recht<br/>LKA</p> <hr/> <p>Definition<br/>liturgische Belange<br/>gesamtkirchliches Interesse</p> <hr/> <p>liturgische Belange sollten kein Kriterium<br/>für die Übertragung sein</p> <hr/> <p>frühzeitige Übertragung schon bei<br/>Bauberatung</p> |
| <b>Fazit / Empfehlung / Idee:</b> <p>Die Übertragung der Zuständigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom Landeskirchenamt auf den Kirchenkreis sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um eine Erleichterung im weiteren Genehmigungsprozess zu erreichen. Somit wäre beim Landeskirchenamt im weiteren Prozess bei Denkmalen lediglich die denkmalrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Anlagen zu beantragen.</p> <p><b>Die Abweichung zwischen § 10 KBauG und § 11 KBauVO, unter welchen Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung übertragen werden kann, ist daher zu überarbeiten. Während im KBauG das Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung Voraussetzung für die Delegation ist, formuliert die KBauVO dieses Vorgehen freier. An dieser Stelle sollte eine</b></p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

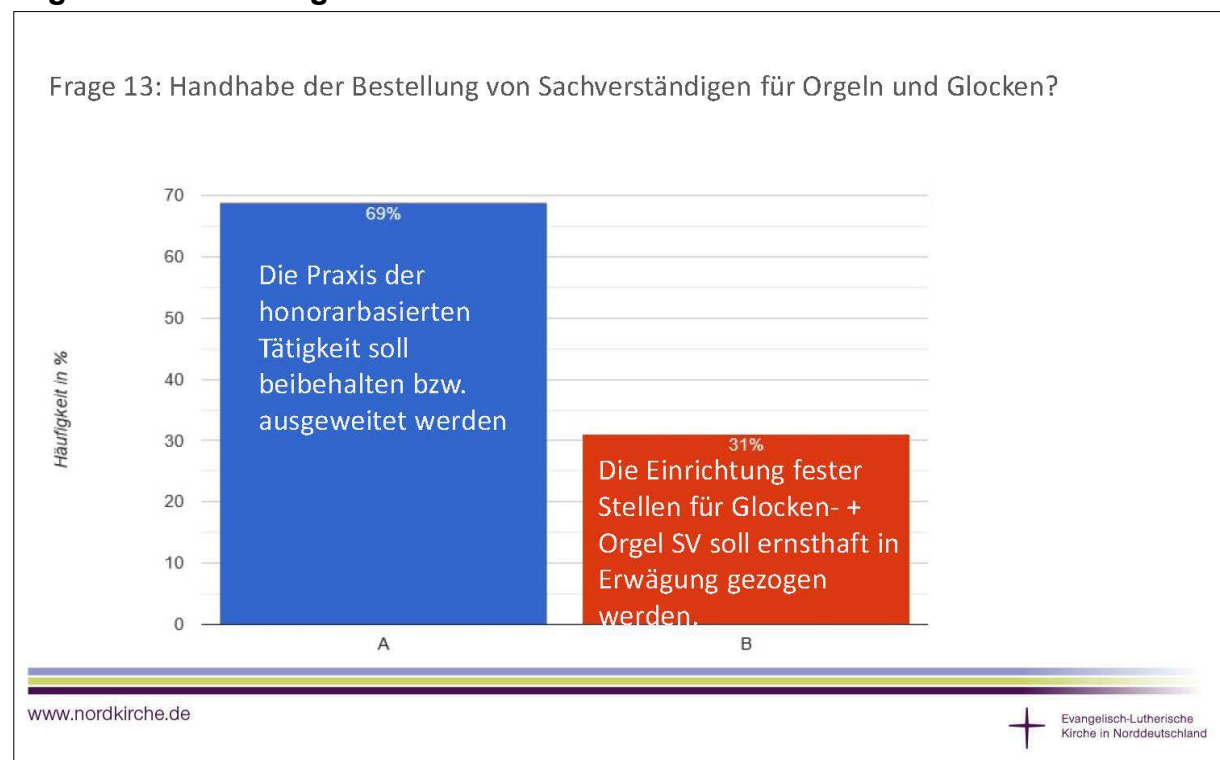


**Öffnung im KBauG erfolgen, die die Option einer frühen Delegation eröffnet, auch ohne das vorherige Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung. (Zeithorizont: Anpassung KBauG nach Landessynodenbefassung mit der Evaluation so schnell wie möglich)**

Die schriftliche Mitteilung über die erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Kirchenkreis an das Landeskirchenamt erfolgt leider nicht in allen Fällen. Da es unterschiedliche Strukturen in den Kirchenkreisen gibt, sollten separate Vereinbarungen zwischen den Kirchenkreisvertretern und dem Landeskirchenamt zur Prozess erleichterung getroffen werden. Dabei ist primär zu klären, welche Voraussetzungen für die Übertragung vorzuliegen haben. Eine unterschiedliche Übertragungspraxis schafft aber auch Ungerechtigkeiten bei der Ressourcenplanung.

**Mittelfristig ist zu hinterfragen, ob die unterschiedlich gehandhabte Genehmigungspraxis bei der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in den Kirchenkreisen bei abnehmenden Ressourcen gerechtfertigt ist.**

## Thema 5: Bestellung und Beauftragung von Glocken- und Orgelsachverständigen



Knapp 70% der Befragten gibt an, dass die Praxis der honorarbasierter Tätigkeit beibehalten bzw. ausgeweitet werden soll. Ca. 30% möchten, dass die Einrichtung fester Stellen in Erwägung gezogen wird.



## Ergebnisse zum Thema 5 aus der Konsultation:

| Bestellung und Beauftragung von Glocken- und Orgelsachverständigen (GSV und OSV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hilfreich an dieser Regelung ist...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- freie Wahl „am Markt“ (OSV)</li><li>- unterschiedliche Hintergründe und Herangehensweisen (OSV)</li><li>- OSV + GSV vergleichbar organisieren (wie jetzt im KBauG)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Schwierig dabei ist ....</b> <p>wenig Kapazitäten (GSV)</p> <p>-----</p> <p>jetzige Regelung: Wissensverlust, wenn GSV in Ruhestand geht</p> <p>-----</p> <p>„freier Markt“ als Gefahr, Kenntnis der umgebenden Orgellandschaft nötig</p> <p>-----</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Helfen würde...</b> <p>Anstellung bei LKA (GSV)</p> <p>-----</p> <p>Anstellung bei LKA, da das Wissen in der Institution verbleibt</p> <p>-----</p> <p>Anstellung bei LKA, da das Wissen in der Institution verbleibt (OSV)</p> <p>-----</p> <p>„Orgelreferent“ = &gt;<br/>musikalische/denkmalpfl. Aspekte</p> <p>↓   ↓</p> <p>LKA   o. KK</p> <p>-----</p> <p>Regelung gemäß KBauG beibehalten, Gebührenordnung anpassen</p> <p>-----</p> <p>Landeskirchenmusikdirektor ⇔<br/>Kirchenkreiskantoren</p> <p>-----</p> <p>Rolle des Gemeindegeldes</p> |
| <b>Fazit / Empfehlung / Idee:</b> <p>Das Ergebnis der Online-Umfrage ergab, dass die Schaffung fester Stellen nicht favorisiert wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass momentan in der Nordkirche lediglich drei Glockensachverständige tätig sind, von denen einer nur noch Aufträge abarbeitet, mit denen er bereits befasst ist, müsste jedoch über die Schaffung einer festen Stelle erneut nachgedacht werden. Keiner der drei jetzt tätigen GSVen lebt im Sprengel <i>Mecklenburg und Pommern</i>.</p> <p><b>Insbesondere sollten jüngere Menschen aktiv dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, die GSV-Ausbildung zu machen.</b></p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



Bei den Orgelsachverständigen sieht es momentan entspannter aus: Acht Orgelsachverständige sind auf dem Gebiet der Sprengel *Schleswig und Holstein* sowie *Hamburg und Lübeck* tätig (honorarbasierte Tätigkeit), während im Sprengel *Mecklenburg und Pommern* bis auf Weiteres zwei OSV fest angestellt sind.

**Aber auch hier sollten jüngere Menschen aktiv dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, die OSV-Ausbildung zu machen.**

Auf dem Partizipationsworkshop wurde für die Einführung fester GSV und OSV-Stellen plädiert, mit folgenden Argumenten:

- Mit einer Anstellung bei LKA verbleibt bei einem Gang in den Ruhestand das Wissen in der Institution.
- Angestellte GSV und OSV können über Jahre die angesichts der Bedeutung der Glocken und Orgeln erforderliche Kenntnis der umgebenden Glocken- und Orgellandschaft erwerben und weitergeben. Das ist im vorhandenen System nicht zu erreichen. Ebenso könnten sie musikalische und denkmalpflegerische Aspekte sachkundiger einbringen.
- Das Wissen um die Orgeln (mehrheitlich denkmalgeschützte Orgeln im Sprengel Mecklenburg und Pommern) bliebe an einer zentralen Stelle gebündelt. Mehrere (frei zu beauftragende) OSV arbeiten ggf. aneinander vorbei. Zu erwägen ist auch künftig eine Zusammenarbeit (wieder eine Stellenkooperation) mit dem Mecklenburgischen Orgelmuseum Malchow, da dort eine Menge an Informationen vorhanden ist.
- Sollte die bestehende Regelung gemäß KBauG beibehalten werden, ist auf jeden Fall die Gebührenordnung anzupassen.
- Die Rollen und das Zusammenwirken der Landeskirchenmusikdirektor:innen, Kirchenkreis- und Gemeindeglieder:innen insbesondere bei der Orgelfachberatung wären zu schärfen.

**Die grundsätzliche Erwägung, gerade im Hinblick auf den Nachwuchsmangel in diesen beiden Fachgebieten, attraktive feste Stellen für dieses Fachgebiet vorzuhalten, sollte noch einmal in den Blick genommen werden.**

Kurzfristig sollen die Gebühren in den beiden Anlagen zur KBauVO angehoben werden, um den in den letzten Jahren gestiegenen Kosten in allen Lebensbereichen Rechnung zu tragen.

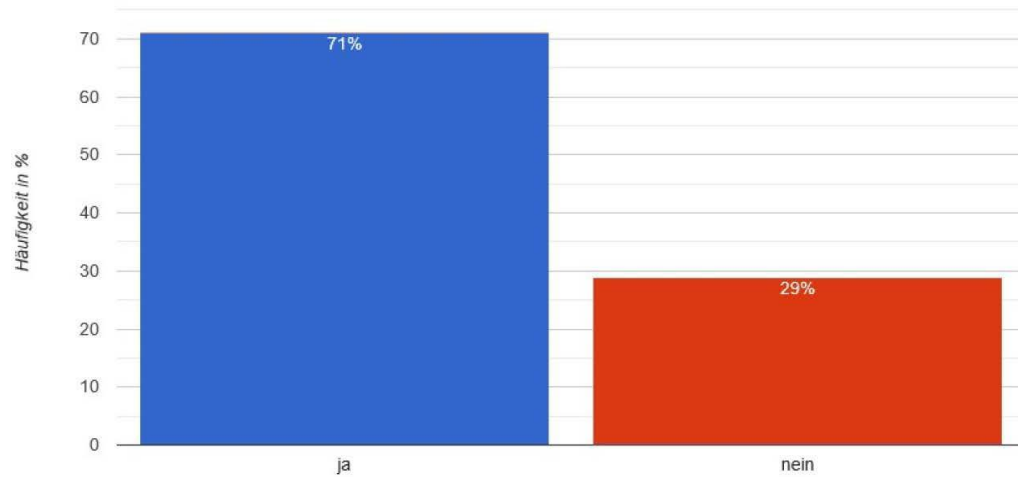
**Die Vorschläge zur Gebührenerhöhung für die Tätigkeit der Orgel- und Glockensachverständigen sollen der Kirchenleitung zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zielhorizont ist Ende 2024.**





## Thema 6: Wertgrenzenregelungen in der Kirchbaurechtsverordnung

Frage 14: Wertgrenze bis 10.000 Euro > ein Angebot von mindestens einer Fachfirma  
Ist die Wertgrenze für Sie stimmig?



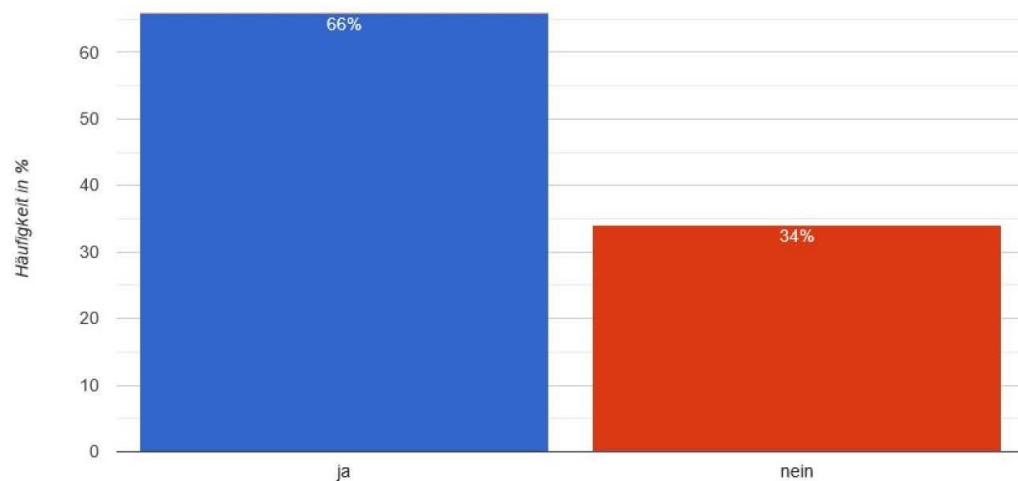
[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Mehr als 70% halten hier die Wertgrenze bis 10.000 Euro für stimmig.

Frage 15: Wertgrenze 10.000 – 30.000 Euro > drei Angebote  
Ist die Wertgrenze für Sie stimmig?



[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)

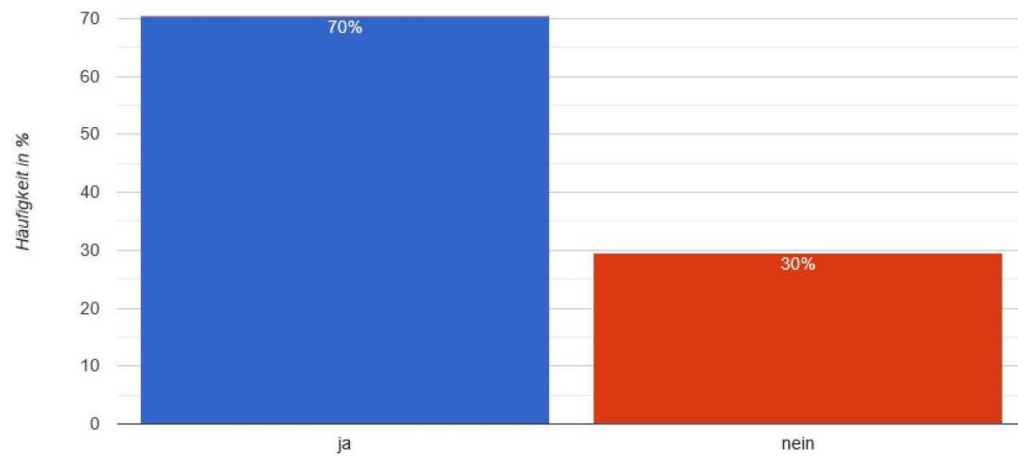


Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Knapp 2/3 aller Befragten halten die Regelung, bei einer Wertgrenze von 10.000-30.000 Euro drei Angebote einzuholen, für stimmig.



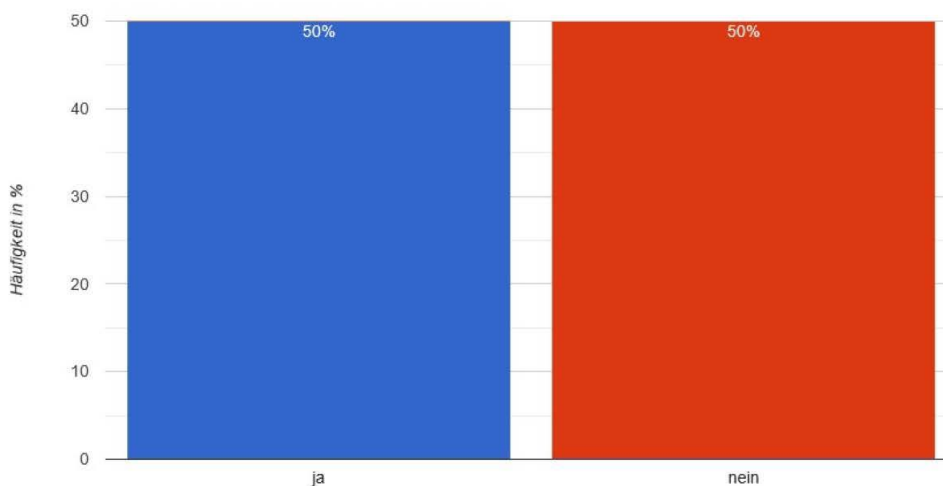
Frage 16: Wertgrenze größer 30.000 Euro > beschränkte Ausschreibung  
Ist die Wertgrenze für Sie stimmig?



[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)

Bei über 30.000 Euro folgt eine beschränkte Ausschreibung. Für 70% aller Befragten ist diese Wertgrenze stimmig.

Frage 17: Freiberufliche Planungsleistungen Wertgrenze bis 50. 000 Euro > freihändige Vergabe  
Wertgrenze > 50. 000 Euro > Vergabeverfahren  
Ist die Wertgrenze für Sie stimmig?

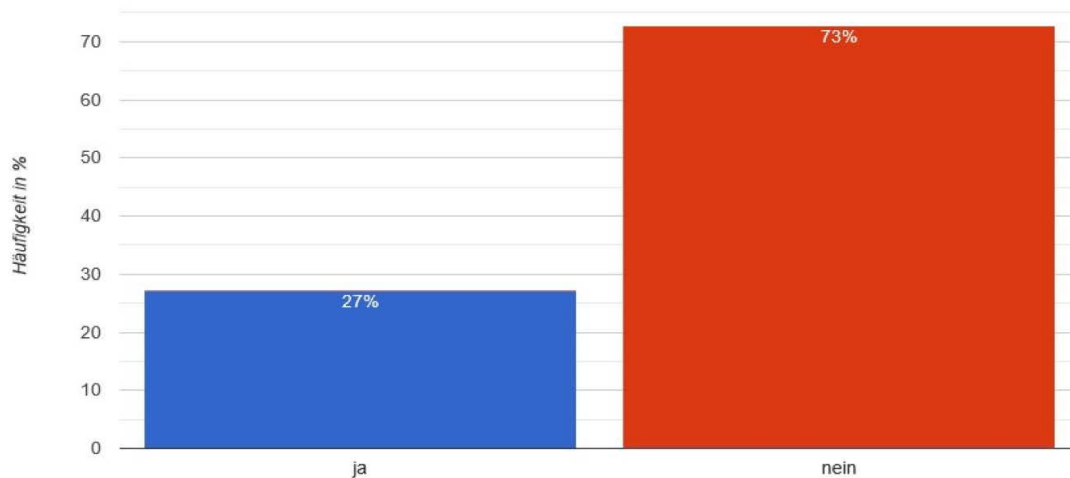


[www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de)

In diesem Fall hält jeweils die Hälfte der Befragten die Wertgrenze für „stimmig“ bzw. „nicht stimmig“.



Frage 18: Neu- und Umbau/ gestalterische Veränderung > Planungswettbewerb  
Maßnahmen der bildenden Kunst > Künstlerwettbewerbe  
Ist das Verfahren für Sie stimmig?



www.nordkirche.de

Das Verfahren wird von mehr als 70% der Befragten als „nicht stimmig“ beurteilt.

### Ergebnisse zum Thema 6 aus der Konsultation:

| Wertgrenzenregelungen / Wettbewerbe<br>in § 6 der Kirchbaurechtsverordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hilfreich an dieser Regelung ist...</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- grundsätzliche Regelung</li><li>- Anhebung gegenüber vorheriger Wertgrenzen (Regelung)</li><li>- 10.000 Euro ermöglicht gewissen Handlungsraum bei Eilbedarf / Gefahr im Verzug</li><li>- Wettbewerbe gut (Vielfalt der Ideen)</li><li>- Kunstwettbewerbe sinnvoll / Qualität überzeugend</li><li>- Wettbewerbe helfen in der Formulierung der Ziele der Kirchengemeinde</li></ul> |                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Schwierig dabei ist ....</b> <p>Bei Wertgrenze 10 000 und 30 000 Euro: Wer macht die Ausschreibung?<br/>Zu viel Aufwand für so geringe Bausumme, insb. bei Reparaturen</p> <p><b>Aber –</b><br/>Rechtfertigung Umgang mit Kirchensteuergeldern<br/>Qualitätssicherung</p> <p>-----</p>                                                                                                                                                                             | <b>Helfen würde...</b> <p>Anhebung der Wertgrenzen auf 30 000 bzw. auf 60 000 Euro</p> <p>(Berücksichtigung von reinen Instandsetzungen)?<br/>Gewerke (einzeln) berücksichtigen?</p> <p>-----</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wertgrenze für Planungsleistungen nicht praktikabel / zu niedrig<br>-----<br>Summe für Planungswettbewerbe (1 Mio. Euro) zu niedrig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Wertgrenze Planungsleistungen deutlich höher<br>Überprüfung + Anpassung der Wertgrenzen (regelmäßig) in KBauVO<br>-----<br>Anpassung an aktuelle Baupreise (BKI)<br>-----<br>Inflation berücksichtigen<br>-----<br>Synchronisierung KBauG + Klimaschutzgesetz |
| <b>Fazit / Empfehlung / Idee:</b><br><br>Entgegen der quantitativen Auswertung, bei der eine Mehrheit der Befragten den Wertgrenzen „Stimmigkeit“ attestierte, wurde in der qualitativen Auswertung im Workshop der Wunsch nach einer Anhebung der Wertgrenzen artikuliert. Eine Anhebung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen (§6 Abs. 1 und 2 KBauVO) erscheint auch in Anbetracht der zuletzt stark gestiegenen Baukosten angemessen. Die genaue Höhe der Anhebung ist unter der Maßgabe, dass die Nordkirche sich trotzdem im Kontext der europaweit verschärften Vergaberegeln bewegt, zu prüfen. Gleiches gilt für die Anhebung der Wertgrenze für die Vergabe von Planungsleistungen (§ 6 Abs. 3 KBauVO). Die Höhe der Wertgrenze für die Durchführung von Planungswettbewerben (§ 6 Abs.5 KBauVO) wird teilweise als zu niedrig angesehen. Andererseits ist seitens der genehmigenden Stelle eine Ausnahme vom Wettbewerbsgebot möglich. Von dieser Möglichkeit machen die Kirchenkreise unterschiedlich Gebrauch. Einige Kirchenkreise interpretieren die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung so weit, dass reguläre Wettbewerbe in der Regel nicht vorkommen. In anderen Kirchenkreisen ist die Steigerung der architektonischen Qualität durch Planungswettbewerbe akzeptiert und dieses Instrument wird gerne in Anspruch genommen. Bei Maßnahmen, die in die Genehmigungszuständigkeit des Landeskirchenamtes fallen, ist in manchen Kirchenkreisen eine gewisse „Wettbewerbsmüdigkeit“ wahrzunehmen. Wünschenswert wäre eine größere Bereitschaft, sich auf Architektur- und Kunstwettbewerbe einzulassen. Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Wertgrenze in Absprache mit den Architekt:innenkammern der Bundesländer anzupassen.<br><b>Alle Änderungsvorschläge für § 6 KBauVO sollen der Kirchenleitung zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zielhorizont ist Ende 2024.</b> Eine Synchronisierung von Klimaschutzgesetz und KBauG ist mit der Neufassung des Klimaschutzgesetzes geplant. |                                                                                                                                                                                                                                                               |



## **Abschließende Bemerkungen**

Neben den Thementischen wurde im Workshop auch ein „Joker-Tisch“ angeboten, der Raum für weitere Themen bot.

An diesem Tisch wurden folgende Themen gesammelt:

*Wo wird die zukünftige personelle Ausstattung im Baubereich benannt? (Stichwort Fachkräftemangel)*

*Welche Rolle spielt die Zukunft des nordkirchlichen Gebäudebestandes im Zukunftsprozess?*

*Zwischen Landeskirchlicher Ebene und Kirchenkreisen sollte ein Austausch über strategische Gebäudeprozesse und eine Abstimmung zu Unterstützungs- und Handlungsplänen stattfinden.*

*Sind die Staatskirchenverträge noch richtig für kirchliche Interessen?*

*Das Landeskirchenamt sollte sich im Zweifel für kirchliche Interessen statt für Denkmalschutz einsetzen.*

Für diese Themen werden im Rahmen dieser Evaluation keine Lösungen angeboten, sie werden uns jedoch in der weiteren Befassung rund um das Bauen in der Nordkirche weiter begleiten.

In der Gesamtschau können folgende Punkte festgehalten werden:

Die Regelungen in KBauG und KBauVO, deren Anpassung im Rahmen der Evaluation unstrittig als erforderlich zwischen den beteiligten Akteuren gesehen wurde, sollen zeitnah angepasst werden.

Die grundsätzliche Entscheidung der Zuständigkeitsverteilung für die verschiedenen Genehmigungstatbestände soll beibehalten werden. Hinsichtlich der Delegationsmöglichkeiten sollte weiterhin auf einheitliches Handeln hingewirkt werden.

Die Möglichkeiten, die die Digitalisierung uns bietet, die Kommunikation zwischen den Ebenen zu vereinfachen, sollten voll ausgeschöpft werden.

Den Herausforderungen, die in den kommenden Jahren auf den Gebäudebestand der Nordkirche zukommen werden, sollten sich alle drei Ebenen der Nordkirche im konstruktiven Miteinander stellen. Wichtig wird eine Verständigung über die Werte sein, die darüber entscheiden, welche Gebäude weiterhin und in welcher Form im Dienst der Institution Kirche stehen werden und welche nicht.

Kiel/Schwerin/Greifswald 05.03.2024

OKRin Deike Möller, Dezernentin Dezernat Bauwesen,  
Landeskirchenamt der Nordkirche

## I. Stellungnahme

|                               |                                     |                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RVO                           | <input type="checkbox"/>            | Weder RVO noch Gesetzesvorhaben.                                                                                                                                       |
| Gesetzesvorhaben              | <input type="checkbox"/>            | Stattdessen: Bericht zur Evaluation des Kirchbaugesetzes, von dem ausgehend Anpassungen im Kirchbaugesetz und in der Kirchbaurechtsverordnung umgesetzt werden sollen. |
| Eingang                       |                                     | 05. März 2024                                                                                                                                                          |
| Zuständige Referent*in im LKA |                                     | Oberkirchenrätin Deike Möller                                                                                                                                          |
| Stellungnahme JuNo            | <input checked="" type="checkbox"/> | In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchenkinder- und Jugendvertretung                                                               |
| Prüfverfahren NKJV            | <input type="checkbox"/>            |                                                                                                                                                                        |

---

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche  
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

---

## II. Stellungnahme

| Regelungsvorhaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 27.- 29. Februar 2020 das „Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ beschlossen. Dem Beschluss vorangegangen war ein umfassender Prozess zur Entwicklung einheitlicher Normen für den Baubereich der Nordkirche.</p> <p>Mit dem Beschluss verbunden war der Auftrag an die Kirchenleitung, zum September 2024 der Landessynode einen Evaluationsbericht zu den Erfahrungen mit dem Kirchbaugesetz vorzulegen. Das Dezernat Bauwesen des Landeskirchenamtes hat im Laufe des Jahres 2023 mit Unterstützung einer externen Moderation die Anhörung der Kirchenkreise in einem zweistufigen Verfahren (quantitative Erhebung über eine Onlineumfrage und qualitative Erhebung über einen Partizipationsworkshop) vorgenommen und einen Evaluationsbericht verfasst.</p> <p>Der Bericht bietet Ergebnisse zu den im Auftragsbeschluss der Landessynode formulierten Fragestellungen und benennt die möglichen bzw. notwendigen Anpassungen.</p>                                                                                                                                               |
| Betroffene Gruppen junger Menschen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche</li> <li>○ Junge Erwachsene in Kirchengemeinderäten</li> <li>○ Junge Erwachsene in spezifischen Gremien und Ausschüssen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Betroffene Lebensbereiche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> <li>• Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Erwartete Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>Die aus der Evaluation resultierenden Ergebnisse, die im weiteren Verlauf zu Anpassungen im Kirchbaugesetz und in der Kirchbaurechtsverordnung führen werden, können als gering für junge Menschen eingeschätzt werden.</p> <p>Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Digitalisierung des Antragsverfahrens und ein digitaler Work-Flow, der transparent den Bearbeitungsstand wiedergibt, hilfreich sind, sofern eine niedrighschwellige Zugänglichkeit, auch für Ehrenamtliche, gesichert wird. Ebenso wird die Optimierung der Genehmigungsverfahren und die angestrebte verbesserte Kommunikation und der Austausch zu diesen Themen zwischen Kirchenkreisen / Kirchengemeinden und Landeskirchenamt in die Kirchengemeinden (und die involvierten Kirchengemeinderäte, in denen auch junge Erwachsene ehrenamtlich tätig sind) positiv wirken.</p> <p>Wenn Bauvorhaben in den Gemeinden leichter beantragt und im Gesamtprozess schneller und reibungsloser genehmigt werden können, kommt dies der gesamten Arbeit in der Kirchengemeinde und somit auch der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugute, sofern diese davon betroffen ist.</p> |
| Anmerkungen und Hinweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Zur allgemeinen Verständlichkeit der Regelungsvorhaben im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wäre es wünschenswert, dass baurechtspezifische Abkürzungen und Begrifflichkeiten zukünftig kurz erläutert werden, da sie besondere Fachkenntnis voraussetzen und die Lesefreundlichkeit so eingeschränkt ist.

Insgesamt bringen die auf Grundlage der Evaluation geplanten Anpassungen im Kirchbaugesetz und in der Kirchbaurechtsverordnung wenige mittelbare Auswirkungen für junge Menschen mit sich.

### **Konkrete Veränderungsvorschläge**

Dem Fachkräftemangel, der bei den Berufen Glocken- und Orgelsachverständige in der Evaluation deutlich wurde, sollte – wie auch bei den anderen kirchlichen Berufen, in denen es an Nachwuchs fehlt - begegnet werden, so dass diese auch für junge Menschen attraktiv werden. Antworten auf den Fachkräftemangel sind gute, faire und sichere Arbeitsbedingungen, wie z.B. eine überlegte Festanstellung in der Landeskirche oder die Anhebung der Gebührenordnung. Aber auch ein Bekanntmachen der beiden Berufsbilder in der kirchlichen Berufsplattform Berufe mit Sinn (<https://www.berufe-mit-sinn.de/berufe>) sollte angestoßen werden (hier findet sich nur der\*die Architekt\*in).